



Inhalt:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Hohe Börde und Entlastung der Bürgermeisterin
2. Öffentliche Bekanntmachung: 1. Änderungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Wedringen B71n Verf.-Nr.:611-27BK7.008
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Hohe Börde und Entlastung der Bürgermeisterin

Der Beschluss Nr. 0263/2020 des Gemeinderates vom 21.04.2020 über den durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Hohe Börde und die Entlastung der Bürgermeisterin wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Die **Einsichtnahme** ist auf Grund der derzeitigen Situation – Corona-Pandemie – nur mit vorheriger **telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 039204/781-210** möglich.

Hohe Börde, den 27.04.2020



Trittel
Bürgermeisterin

Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

1. Änderungsanordnung vom 27.04.2020

Flurbereinigung: OU Wedringen B71n
Landkreis: Börde
Verf.-Nr.: 611-27BK7.008

A. Verfügender Teil
I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG
Ortsumgehung Wedringen B71n
Landkreis Börde

um die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erweitert bzw. werden Flurstücke wieder ausgeschlossen, die nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dieses Flurbereinigungsverfahrens dienen.
Das Verfahrensgebiet vergrößert sich auf ca. 1.118 ha.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig sind.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des

Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Diese Änderungsanordnung mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungs-gemeinden) und soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch
– im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 211 und
– in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19 während der Dienststunden eingesehen werden.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrag



Teichmann

2. Ausfertigung

Anlage 1: Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
Anlage 2: Gebietskarte

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegendem Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Landesverwaltungsamt Halle, 27.04.2020
Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Flurbereinigung: OU Wedringen B71n
Landkreis: Börde
Verf.-Nr.: 611-27BK7.008

Begründung der Änderungsanordnung vom 27.04.2020

Mit Beschluss vom 01.08.2016, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Wedringen B71n“, Landkreis Börde angeordnet.
Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen „Neubau der B71n, BAB14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen“ für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Folgende Gründe machen eine Gebietsänderung notwendig:

Die hier genannten Bereiche sind in der Gebietskarte dargestellt.

Bereich Nr. 1

Zur Beseitigung von kleinteiligen Eigentumsverhältnissen, wird in diesem Bereich die Verfahrensgrenze auf die Südliche Seite der B71 gelegt.

Bereiche Nr. 2 und Nr. 3

Auf Antrag des Unternehmensträgers, der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte, werden Flurstücke im Bereich Ortseingang Haldensleben (B71), sowie dem Ortseingang Wedringen, hinzugezogen.

Bereiche Nr. 6, Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12

Die Bereiche nördlich von Hillersleben und der Kreisstraße K1161 (Bereiche Nr.11 und Nr.12), sowie nördlich der Verbindungsstraße von Haldensleben nach Neuenhofe (Kreisstraße K1106, Bereiche Nr.6 und Nr.7) werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen. In diesen Bereichen sind Ausgleichsflächen verfügbar, welche somit unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dienen.

Bereich Nr. 13

Zur besseren örtlichen Abgrenzung bildet zukünftig die Straße von Vahldorf nach Hillersleben (Kreisstraße K1161) die östliche Verfahrensgebietsgrenze. Die ausgeschlossenen Flurstücke (Bereich Nr.13) sind Teil der Gemarkung Vahldorf und befinden sich auch in örtlicher Nähe der Ortschaft Vahldorf. Sie dienen somit nicht

unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dieses Flurbereinigungsverfahrens. Deshalb werden diese Flurstücke zukünftig, dem noch nicht angeordneten Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Vahldorf B71n“ zugeordnet werden.

Bereiche Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 14

Die Flurstücke des „Flächenpools Ohreniederung“ der Stadt Haldensleben (Bereich Nr.14) werden wie in der Karte zu dieser Änderungsanordnung dargestellt aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen, da hier auf Grund der Eigentumsverhältnisse kein Regelungsbedarf erkennbar ist und diese Flächen zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich sind.
Gleiches gilt für den in der Karte dargestellten Bereichen südlich der Ortschaft Wedringen (Bereiche Nr.4 und Nr.5).

Bereich Nr. 8

Es handelt sich hier um bebauten Grundstücke, für die kein Regelungsbedarf besteht und welche zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich sind. Aus diesem Grund wird dieser Bereich ausgeschlossen.

Bereiche Nr. 9 und Nr. 10

Südlich von Neuenhofe entfallen der Bereich des Kiesabbaus (Bereich Nr.10), sowie der Lagerplatz für Baustoffe und Erden (Bereich Nr.9). Hier ist auf Grund der Eigentumsverhältnisse kein Regelungsbedarf erkennbar. Diese Flächen sind zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens auf ca. 1.118 ha.

Teichmann

Anlage 1

Flurbereinigung: OU Wedringen B71n
Landkreis: Börde
Verfahrens-Nr.: 611- 27BK7.008

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zur 1. Änderungsanordnung vom 27.04.2020

zum Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG
Ortsumgehung Wedringen B71n
Landkreis Börde

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung Haldensleben

Flur 9
Flurstück: 268, 269, 366/1, 375/1, 388, 403/1, 405/1, 408, 410, 411/1, 417, 429/2, 431/1, 433/1, 434, 435/1, 439, 440, 441, 442/1, 447/1, 447/2, 450, 451, 452, 453, 455/1, 456, 457, 458, 462/1, 465/1, 466/1, 466/2, 472, 473/1, 475, 481/1, 526/465, 537/477, 695/267, 1013, 1014, 1016, 1018, 1020, 1023, 1026, 1029, 1031, 1034, 1037, 1044, 1052, 1119, 1122, 1123, 1130, 1131, 1137, 1165, 1168, 1172, 1173, 1176, 1177, 1180, 1181, 1184, 1185, 1186, 1189, 1190, 1191, 1192, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1204, 1205, 1206, 1211, 1212, 1213, 1218, 1219, 1220, 1227, 1228, 1229, 1233, 1234, 1235, 1239, 1240, 1241, 1247, 1248, 1255, 1256, 1268, 1271, 1272, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1477, 1482

Flur 10
Flurstück: 933, 935, 942, 943, 949, 954, 957, 961, 965, 968, 971, 974, 978

Flur 11
Flurstück: 97, 98, 215/104

Flur 13
Flurstück: 47/1

Flur 33
Flurstück: 1733/269, 1734/270

Flur 35
Flurstück: 655, 140/55, 164/58, 165/58, 166/60, 167/60

Gemarkung Hillersleben

Flur 2
Flurstück: 21/2, 21/6, 21/7, 21/9, 21/17, 21/18, 21/19, 30/115, 30/119, 30/120, 30/121, 30/122, 33/1, 40/1, 53/5, 54/13, 88/22, 91/1, 92/1, 93/1, 94/30, 96/30, 97/30, 98/30, 100/30, 101/30, 102/30, 103/30, 106/30, 107/30, 150/26, 152/34, 153/34, 154/34, 155/32, 157/30, 158/30, 159/30, 165/30, 166/30, 169/30, 171/30, 174/6, 191/30, 192/30, 193/30, 194/30, 195/30, 196/30, 197/32, 198/32, 199/30, 200/30, 202/30, 203/30, 230, 231, 232, 234

Flur 7
Flurstück: 90/13, 90/14

Gemarkung Neuenhofe

Flur 2
Flurstück: 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72, 73, 74, 75, 76/1, 78/1, 78/2, 80, 81, 82, 83, 193/79, 194/79, 195/79, 196/79, 197/79, 198/79, 206/1, 217

Flur 3
Flurstück: 1/1, 3/1, 4/1, 4/2, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 7/27, 230/2, 581/3, 583/5, 584/6, 585/6, 770/2, 771/2, 772/2, 773/2, 774/3, 777/3, 778/3, 1144

Flur 5
Flurstück: 11/2, 37/11, 51/11,

Gemarkung Vahldorf

Flur 2
Flurstück: 834/62, 1182, 1184, 1186, 1188, 1190, 1191, 1193, 1194, 1195, 1197, 1207

Gemarkung Wedringen

Flur 1
Flurstück: 133, 161/1,

Die Gesamfläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt ca 201 ha.

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Haldensleben

Flur 4
Flurstück: 486/18, 486/19, 486/23, 486/24, 486/27, 486/28,

Flur 10
Flurstück: 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 53, 54, 55, 57/1, 58/1, 62/1, 65, 66, 67/1, 69/1, 72/1, 74/1, 78/1, 80/1, 82/1, 84/1, 88/1, 90/1, 92/1, 94/1, 100/1, 102/1, 102/2, 103, 472/1, 472/2, 472/3, 472/4, 472/5, 472/6, 472/7, 472/8, 472/9, 472/10, 472/11, 472/12, 472/13, 472/14, 472/15, 472/16, 472/17, 472/18, 472/19, 472/20, 472/21, 472/22, 472/23